

# Vorbeugen statt heilen mit richtiger Abfahrtskontrolle

Viel zu selten bekommt ein Fahrer genügend Zeit, um vor einer Abfahrt eine sinnvolle Sichtkontrolle durchzuführen.

Nach § 36 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (BGV D29) hat der Fahrzeugführer zu Beginn jeder Arbeitsschicht vor Inbetriebnahme eines (beispielsweise auf dem Betriebshof abgestellten) Fahrzeuges die Wirksamkeit der Betätigungs- und Sicherheitseinrichtungen zu prüfen und während der Arbeitsschicht den Zustand des Fahrzeuges auf augenfällige Mängel hin zu beobachten. Festgestellte Mängel hat der Fahrzeugführer dem zuständigen Aufsichtführenden, bei Wechsel des Fahrzeugführers auch dem Nachfolger, mitzuteilen. Bei Mängeln, die die Betriebssicherheit gefährden, hat er den Betrieb einzustellen. Für

Fahrzeuge, die am öffentlichen Verkehr teilnehmen, ergibt sich darüber hinaus aus staatlichen Verordnungen – hier insbesondere § 23 Abs. 1 und 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und § 31 Abs. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) – die Verpflichtung, sich durch regelmäßige Kontrollen vom vorschriftsmäßigen Zustand der Fahrzeuge zu überzeugen.

Die Betriebssicherheit hängt ebenfalls von einer ordnungsgemäßen Vorbereitung der Fahrzeuge und der Verteilung und Sicherung der Ladung für die Fahrt ab. Der Umfang der Prüfungen ist erforderlichenfalls nach den betrieblichen und fahrzeugtechnischen Gegebenheiten zu ändern oder zu erweitern, insbesondere sind neben diesem BG-Grundsatz die Betriebsanleitungen und Wartungspläne der Hersteller zu beachten. Eine Hilfe für die Durchführung der Prüfung ist der berufsgenossenschaftliche Grundsatz BGG 915.

Fahrer antworten auf die Frage, wie lange sie für eine Abfahrtskontrolle benötigen, häufiger in dieser Art: „Wenn ich es richtig machen würde, eine Stunde.“ Eine ziemlich leichtsinnige Antwort, denn sie geben damit zu, dass sie es normalerweise nicht so machen. Dabei hat doch der Grundsatz zu gel-

ten, dass eine Abfahrtskontrolle geeignet sein muss, den verkehrs- und betriebssicheren Zustand zu prüfen.

Die Dauer hingegen hängt von vielen Faktoren ab, so zum Beispiel

- der Fahrzeugart,
- dem Alter wie dem Zustand,
- eventuell der Jahreszeit und
- eingebauter Sicherheitstechnik (zum Beispiel einer Kontrollleuchte für ausgefallene Beleuchtungseinrichtungen).

Es handelt sich um eine Sichtprüfung (offensichtliche Mängel sollen erkannt und bewertet werden) und um eine Funktionskontrolle aller sicherheitsrelevanten Einrichtungen.

## Prüfung durch Sachkundige oder, aktuell terminiert, durch Befähigte Personen

Ein Unternehmer legt seinem externen Gefahrgutbeauftragten ein Werbeschreiben einer KFZ-Firma vor, wonach es angeblich eine ganz neue Regelung gäbe, dass Fahrzeuge nach § 57 der Unfallverhütungsvorschrift BGV D 29 jährlich zu prüfen sind. Diese Prüfung sei Pflicht und man müsse mit dem Verlust des Versicherungsschutzes rechnen, wenn man sich nicht dran halte. Mit solchen falschen Informationen werden nicht nur die Betriebe verunsichert. Fakt ist: Mit Einführung der Betriebssicherheitsverordnung (gewerbliche Fahrzeuge gelten als Arbeitsmittel) wurde das ganze Thema Prüfungen auf eine neue Basis gestellt (siehe dazu auch den Beitrag in der Novemberausgabe der Gefahr/gut auf den Seiten 38/29). Neben den gesetzlich genau definierten Prüfungen wie Hauptuntersuchung, Abgasuntersuchung oder Sicherheitsprüfung (Grundlage: StVZO) gibt es

Beobachten und melden: auch diese Aufgaben gehören zum Arbeitsfeld eines Fahrers.

## INFOS ONLINE

- Die BetrSichV und die angesprochenen TRBS finden Sie unter [www.baua.de](http://www.baua.de). Die BGG sind auf der Homepage der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung ([www.dguv.de](http://www.dguv.de)) unter Datenbanken hin zur BGVR-Datenbank zum Download erhältlich.





**Reifenprüfung: Ein ganz wichtiger Bestandteil einer Kontrolle durch den Fahrer.**

bezogen auf die Prüfung des Fahrzeuges allgemein keine gesetzlich verbindlichen Grundlagen mehr. Die Prüfung etwaiger Aufbauten wie Tanks muss aber getrennt davon betrachtet werden.

Der Arbeitgeber legt aufgrund der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Prüffristen sowie Art und Umfang von Prüfungen des Fahrzeuges fest und bestimmt auch Befähigte Personen, die solche Prüfungen durchführen. Eine Befähigte Person im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt. Sie unterliegt bei ihrer Prüftätigkeit keinen fachlichen Weisungen und darf wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Die Befähigten Personen sollten die Voraussetzungen aus der TRBS 1203 – Allgemeiner Teil erfüllen. Da eine BGV einer staatlichen Vorschrift nicht widersprechen darf, ist die BGV D 29 in diesem Punkt daher nur noch eine Regel der Technik.

### Ergebnis der Prüfung eines Fahrzeuges schriftlich fixieren und aufbewahren

§ 57 Prüfung: (1) Der Unternehmer hat Fahrzeuge bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, durch einen Sachkundigen (jetzt: Befähigte Person) auf ihren betriebssicheren Zustand prüfen zu lassen.

### Z U M H E R U N T E R L A D E N

● Die Checkliste unter [www.gefahr-gut-online.de](http://www.gefahr-gut-online.de) in der Rubrik „Fachinformationen“ kann den Fahrer bei der Prüfung unterstützen.

(2) Die Ergebnisse der Prüfung nach Absatz 1 sind schriftlich niederzulegen und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren. Die Durchführungsanweisungen geben Hinweise zur Umsetzung; Zu § 57 Abs. 1: Für die Prüfung von Fahrzeugen bestehen besondere Grundsätze; siehe „Grundsätze für die Prüfung von Fahrzeugen durch Sachkundige“ (BGG 916). Die Prüfung des betriebssicheren Zustandes durch den Sachkundigen umfasst sowohl den verkehrssicheren als auch den arbeitssicheren Zustand des Fahrzeuges. Die Prüfung des verkehrssicheren Zustandes des Fahrzeuges ist auch erbracht, wenn ein mängelfreies Ergebnis einer Sachverständigenprüfung nach der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung vorliegt. Für Personenkraftwagen gilt eine Sachkundigenprüfung als durchgeführt, wenn über eine vom Hersteller vorgeschriebene und ordnungsgemäß durchgeführte Inspektion ein mängelfreies Ergebnis einer autorisierten Fachwerkstatt vorliegt, das auch die Prüfung auf arbeitssicheren Zustand (wie in Bezug auf Vorhandensein und Zustand der Warnkleidung sowie der Einrichtungen zur Ladungssicherung) ausweist.



**Für gute Verteilung und Sicherung der Ladung für die Fahrt sorgt der Fahrer ebenfalls.**



**Nachbessern: wenn Ladung nicht effektiv und umfassend genug gesichert ist.**

Dass die BGV D 29 in diesem Punkt nur noch eine Empfehlung darstellt, wird leider teilweise von den Technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften unterschiedlich gesehen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten Sie deshalb die Verbindlichkeit oder den Empfehlungscharakter des § 57 der BGV D 29 mit Ihrer BG schriftlich klären. Von der BGETEM – Sektion Druck und Papier, liegt uns eine schriftliche Aussage vor, dass die jährliche Prüffrist von einem Jahr aus § 57 nur noch eine Empfehlung darstellt. Die Prüfung selbst sollte sich nach der Vorgaben der TRBS 1201 – Allgemeiner Teil richten. ■

Wolfgang Spohr

Der Autor ist Gefahrgutexperte und unterhält ein Ingenieurbüro in Poing bei München.